

Diana Eschelbach

## Gerichtsentscheidungen zum Sorgerecht getrennt lebender Eltern: Welche Bedeutung hat der Erziehungsstil?

### 1 Herangehensweise

Unterschiedliche Erziehungsziele können Konfliktpotenzial bergen, nicht nur, aber insbesondere auch, wenn Eltern getrennt leben und sich beide um das Kind kümmern. Dabei sind die Betreuungsmodelle vielfältig: vom gelegentlichen bis zum Wochenendumgang des getrennt lebenden Elternteils über den sog. erweiterten Umgang mit dem Kind bis zum sogenannten echten Wechselmodell.

Das Recht, das Kind zu erziehen, ist gem. § 1631 Abs. 1 BGB Bestandteil der Personensorge. Haben die Eltern unterschiedliche Vorstellungen davon, wie das Kind erzogen werden soll, kann darüber Streit entstehen. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, dürfen grundsätzlich beide auch darüber entscheiden, wie das Kind erzogen werden soll, wenn es um bedeutsame Fragen geht, – und müssen sich dahingehend einigen. Können Sie sich nicht einigen, bleibt ihnen als letzter Weg der zum Familiengericht. Dieses kann das gemeinsame Sorgerecht aufheben und einem Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis übertragen. Darüber hinaus können auch Streitigkeiten um das Umgangsrecht ihren Grund darin haben, dass die Eltern unterschiedliche Vorstellungen für die Erziehung ihres Kindes haben.

Mit einem Blick in die ergangene Rechtsprechung der Familiengerichte soll hier der Frage nachgegangen werden: Aus welchen Gründen wollen Eltern nicht (mehr), dass der andere Elternteil auch sorgeberechtigt ist? Spielen unterschiedliche Erziehungsstile dabei eine Rolle?

Hintergrund ist eine Rechtsprechungsanalyse, die im Rahmen eines Projekts der Ludwig-Maximilians-Universität München und des Deutschen Jugendinstituts in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. erarbeitet wurde.<sup>1</sup>

### 2 Inhaber der elterlichen Sorge

#### 2.1 Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Nicht immer sind beide Elternteile sorgeberechtigt. Für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge müssen entweder die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen oder diese muss durch übereinstimmende Erklärungen oder eine familiengerichtliche Entscheidung begründet werden.

---

1 Eschelbach, D./Trunk, N., Analyse der Rechtsprechung und Literatur zur gemeinsamen elterlichen Sorge und Internationaler Rechtsvergleich, in: Jurczyk, K./Walper, S. (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, Empirische Studien und juristische Expertisen*, Wiesbaden 2013, S. 33 ff.  
<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2015-4-458>

Die rechtliche Mutter eines Kindes, also die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB), oder die Adoptivmutter (§ 1754 BGB), ist nach deutschem Recht automatisch von Gesetzes wegen gem. § 1626a Abs. 3 BGB als Elternteil sorgeberechtigt iSv § 1626 Abs. 1 BGB – wenn ihr das Sorgerecht nicht durch das Familiengericht entzogen wurde. Damit der rechtliche Vater (§ 1592, § 1754 BGB) Inhaber des Sorgerechts wird, bestehen drei Varianten: Heirat, übereinstimmende Sorgeerklärung oder gerichtliche Entscheidung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 geht in seiner Grundkonzeption davon aus, dass die Eltern miteinander verheiratet sind; ein Drittel aller Kinder wird allerdings heutzutage nichtehelich geboren.<sup>2</sup> Die gesetzliche Grundannahme von miteinander verheirateten Eltern bewirkt, dass der rechtliche Vater, der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, ebenfalls als Elternteil zählt, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter von Gesetzes wegen zusteht. Heiraten die Eltern später, entsteht auch dadurch automatisch das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Ansonsten besteht die Möglichkeit, durch öffentliche beurkundete übereinstimmende Sorgeerklärungen, in der Regel beim Jugendamt oder Notar, das gemeinsame Sorgerecht zu begründen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, §§ 1626b ff. BGB). Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern<sup>3</sup> zum 19.05.2013 ist darüber hinaus die Übertragung des Sorgerechts auf beide Eltern gemeinsam durch das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens möglich (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB, § 155a FamFG). Nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage hatten nicht miteinander verheiratete Eltern grundsätzlich nur die Möglichkeit, über Sorgeerklärungen das gemeinsame Sorgerecht zu begründen; dafür mussten beide damit einverstanden sein. Der nicht mit der Mutter verheiratete Vater hatte somit keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter mit dieser gemeinsam zur Sorge berechtigt zu sein. Der Reform vorausgegangen waren mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>4</sup> Im Mai 2009 startete im Auftrag des Bundesjustizministeriums ein Forschungsprojekt von LMU München und Deutschem Jugendinstitut in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. insbesondere zur Ermittlung der Gründe für die Entscheidung gegen die gemeinsame elterliche Sorge durch nicht miteinander verheiratete Eltern.<sup>5</sup> Ergebnis der umfassenden Untersuchung war, dass die Gründe bei Vätern eher mangelnde Informiertheit und mangelnde Zielstrebigkeit, aber auch ohnehin bestehende Heiratsabsichten waren. Mütter wollten im Konfliktfall lieber alleine entscheiden können bzw. sahen Probleme in der Partnerschaft und befürchteten, dass diese bei gemeinsamem Sorgerecht zu Schwierigkeiten führen könnten.

Durch die Reform wurden die Rechte der (rechtlichen) Väter gestärkt, sodass sie ggf. auch gegen den Willen der Mutter Inhaber des Sorgerechts werden können. Das Leitbild der Reform war, dass grundsätzlich beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben sollten, weil dies den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht. Allerdings darf die Über-

2 Nachweis für 2010 *Langmeyer, A./Walper, S.*, in: *Jurczyk, K./Walper, S.* (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern*, Empirische Studien und juristische Expertisen, Wiesbaden 2013, S. 22.

3 Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 (BGBl. I 2013, 795), s. hierzu *Lohse, K.*, Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, in: *JAMt* 2013, 298–303.

4 BVerfG 29.01.2003, 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01, BVerfGE 107, 150; EGMR 03.12.2009, 22028/04, FamRZ 2010, 103; BVerfG 21.07.2010, 1 BvR 420/09, *JAMt* 2010, 313.

5 *Jurczyk, K./Walper, S.* (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern*, Empirische Studien und juristische Expertisen, Wiesbaden 2013.

tragung der gemeinsamen Sorge nicht dem Kindeswohl widersprechen. Gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechende relevante Gründe müssen im Verfahren vom anderen Elternteil geltend gemacht werden oder dem Gericht sonstwie bekannt sein, ansonsten besteht die gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit der Begründung des gemeinsamen Sorgerechts. Eine Beteiligung des Jugendamtes erfolgt nur, wenn die Kindeswohldienlichkeit aufgrund von bestehenden Zweifeln, etwa durch Vortrag der Mutter, nicht vermutet werden kann und daher aus dem vereinfachten Verfahren ein reguläres familiengerichtliches Verfahren wird.

## 2.2 Elterliche Sorge bei Scheidung und Getrenntleben

Grundsätzlich haben Trennung oder Scheidung seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 keine Auswirkungen mehr auf das bestehende Sorgerecht.

Nur wenn die Eltern oder ein Elternteil dies beantragen, kann das Sorgerecht einem von beiden ganz oder teilweise allein übertragen werden (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das Familiengericht hat dann zu prüfen, ob die (teilweise) Alleinsorge tatsächlich die beste Lösung für das Kind ist und ob der Antragsteller die beste Wahl für die alleinige Ausübung des Sorgerechts ist. Kriterien für die Prüfung des Familiengerichts sind die Beziehungen zwischen den Eltern (Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern), Bindungen des Kindes und dessen Bedürfnis nach Kontinuität.

## 3 Entscheidungsbefugnisse

Sind die Eltern eines Kindes gemeinsam sorgeberechtigt, treffen sie notwendige Entscheidungen, die das Kind betreffen, grundsätzlich gemeinsam. § 1627 BGB lautet: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber durchaus auch erkannt hat, dass Eltern nicht zwangsläufig immer einer Meinung sind und sich auch nicht in jedem Fall eine einvernehmliche Regelung finden lässt. Insbesondere, aber selbstverständlich nicht nur, wenn die Eltern getrennt leben, können immer wieder Schwierigkeiten auftauchen. Um ein gelingendes Zusammenleben mit dem Kind zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass im Alltag anstehende Fragen auch ohne Rücksprache geklärt und entschieden werden können, sieht das Gesetz vor, dass nicht für jede Kleinigkeit ein Einvernehmen zwischen den Eltern erzielt werden muss. Nur dann, wenn es sich nicht nur um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, sondern um eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, wenn die Eltern getrennt leben (§ 1687 Abs. 1 S. 1, 2 BGB). Hierzu zählt etwa die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, Wahl der Schule und Schulart, Inanspruchnahme von längeren Jugendhilfeleistungen, Operationen und andere medizinische Behandlungen mit möglicherweise erheblichen Folgen.

Sind also beide Elternteile sorgeberechtigt und lebt das Kind bei einem Elternteil, ist dieser befugt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine zu entscheiden (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB). Hierzu gehören etwa Entschuldigung wegen versäumter Schulzeiten, Organisation von Nachhilfenunterricht, Anmeldung zu Freizeit- und Ferienaktivitäten, ärztliche Routinebehandlung, Einzelentscheidungen im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das OLG Dresden hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass hierzu auch die „täglichen Schulangelegenheiten, die Freizeit-

und Urlaubsgestaltung, Essens- und Ernährungsfragen, die Bestimmung der Schlafenszeit und des Fernsehkonsums, der Umgang mit Freunden sowie die gewöhnliche medizinische Versorgung“ gehören.<sup>6</sup>

Davon zu unterscheiden sind die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung: Der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade – auch im Rahmen von Umgangskontakten - aufhält, kann in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein entscheiden (§ 1687 Abs. 1 S. 4 BGB). Dazu zählen Schlafenszeiten, Essen, Wahl der Kleidung, Tagesgestaltung.

#### 4 Rechtliche Grundlage für gerichtliche Verfahren zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wegen Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Entstehen Konflikte zwischen den Elternteilen bezogen auf die Ausübung des Sorgerechts, besteht die Möglichkeit, ein familiengerichtliches Verfahren anzustrengen mit dem Ziel das umfassende gemeinsame Sorgerecht aufzuheben.

Wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, kann ein Elternteil die Übertragung der Alleinsorge ganz oder zum Teil auf sich beantragen (§ 1671 Abs. 1 BGB). Steht das Sorgerecht bislang gem. § 1626a Abs. 3 BGB nur der Mutter zu, kann der Vater die Übertragung des Sorgerechts auf sich beantragen (§ 1671 Abs. 2 BGB).

Das Gesetz gibt in § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, dass die elterliche Sorge oder ein Teil davon dann auf einen Elternteil zu übertragen ist, wenn „zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ Maßstab für die Prüfung der Familiengerichte ist somit das Kindeswohl, das auch hier, wie in anderen Zusammenhängen, als unbestimmter Rechtsbegriffe auslegungsbedürftig ist. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind nach der Rechtsprechung<sup>7</sup> Erziehungseignung, Förderkompetenz, Bindungstoleranz der Eltern, Bindungen des Kindes, Kontinuität und Kindeswille je nach Gewichtung im Einzelfall. Nach einer Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts<sup>8</sup> sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- „– der Förderungsgrundsatz, nämlich die Eignung, Bereitschaft und Möglichkeit der Eltern zur Übernahme der für das Kindeswohl maßgeblichen Erziehung und Betreuung, einschließlich der Bindungstoleranz, also der Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern,
- die Bindung des Kindes an beide Elternteile und etwa vorhandene Geschwister,
- der Wille des Kindes, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife zu einer Willensbildung im natürlichen Sinne in der Lage ist, sowie
- der Kontinuitätsgrundsatz, der auf die Stetigkeit und die Wahrung der Entwicklung des Kindes abstellt.

6 OLG Dresden 09.02.2007, 20 UF 799/06, FamRZ 2007, 923.

7 S. etwa BGH 28.04.2010, XII ZB 81/09, FamRZ 2010, 1060; KG Berlin 06.08.2009, 13 UF 106/08, FamRZ 2010, 135.

8 19.06.2012, 10 UF 42/12, BIWohlfPfl 2012, 195.

Die einzelnen Kriterien stehen allerdings nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2011, 796; FamRZ 2010, 1060).“

Ist keine grundsätzliche Änderung des Sorgerechts notwendig, besteht die Möglichkeit der Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf einen Elternteil bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern (§ 1628 BGB). Voraussetzung ist, dass die Regelung dieser Frage für das Kind von erheblicher Bedeutung ist und es sich um eine abgrenzbare Angelegenheit handelt.

Da bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung getrennt lebende Eltern gemeinsam entscheiden müssen, kann es darüber hinaus zu Streit darüber kommen, ob es sich bei der konkreten infrage stehenden Angelegenheit, die der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine entscheiden will, nicht doch womöglich um eine solche Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, für die der andere Elternteil ein Mitspracherecht einfordern möchte.

## 5 Hauptaspekte in der Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechungsanalyse, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wurde, konnten verschiedene Themenbereiche ermittelt werden, zu denen die Eltern im Streit waren und Gerichtsverfahren anstrebten. Diese fünf Themenbereiche sind:

- Aufenthalt und Status,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Umgang,
- Finanzielle Angelegenheiten.

Erziehungsfragen spielen in alle Teilbereiche der Personensorge hinein, sodass das Erziehungsrecht als „übergeordneter“ Bestandteil der Personensorge bezeichnet werden könnte.<sup>9</sup> Als relevante Bereiche aus der Rechtsprechungsanalyse kommen für die Frage der Bedeutung unterschiedlicher Erziehungsstile insbesondere die Entscheidung über den grundsätzlichen Lebensort des Kindes als Aspekt des Aufenthaltes und das Thema Erziehung in Betracht. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist deshalb relevant für die Frage der Bedeutung des Erziehungsstils, weil derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, in Fragen der Alltagsorge und der alltäglichen Erziehung allein entscheiden darf.

9 Hoffmann, B., Personensorge, Baden-Baden 2. Aufl. 2013, § 5 Rn. 1.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2015-4-458>

Generiert durch IP '18.222.118.147', am 02.05.2024, 02:49:09.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

## 5.1 Lebensort des Kindes

Die Bestimmung des Aufenthaltsorts des Kindes ist besonders häufig Anknüpfungspunkt für familiengerichtliche Verfahren aufgrund von Streitigkeiten der Eltern über das Sorgerecht.<sup>10</sup> Der Lebensort des Kindes ist sowohl Anlass für den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach § 1671 BGB als auch für den Antrag auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis nur für einzelne Angelegenheiten nach § 1628 BGB. Darüber hinaus entschieden Familiengerichte auch in einigen Fällen, ob es sich bei der konkreten Aufenthaltsstreitigkeit um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nach § 1687 BGB handelt, was in der Regel der Fall ist. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen also einvernehmlich regeln, bei wem das Kind leben soll, weil es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handelt.<sup>11</sup>

Wird um den Lebensort des Kindes gestritten, wird bei erfolgreicher Bescheidung des Antrags auf Übertragung der Alleinsorge häufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen, während im Übrigen die gemeinsame elterliche Sorge bestehen bleibt. Können die Eltern sich nicht darüber einigen, bei welchem Elternteil das Kind – häufig nach einer Trennung – leben soll und führt dies zu dauerhaftem Streit, fehlt die Grundlage für ein umfängliches gemeinsames Sorgerecht, da die notwendige Kooperationsbereitschaft nicht gegeben ist.<sup>12</sup> Anstatt einem Elternteil das Sorgerecht komplett allein zu übertragen, ist es in der Regel angezeigt und ausreichend nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Elternteil zuzusprechen. Insofern handelt es sich bei der Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil um ein milderes Mittel im Verhältnis zum Komplettenzug der Personensorge, da dieser Elternteil dadurch bereits weitgehende Befugnisse – nämlich diejenigen hinsichtlich der Alltagsorge – automatisch mit innehat, wenn das Kind bei ihm lebt.<sup>13</sup>

## 5.2 Allgemeine Fragen der Erziehung

Allgemeine Fragen der Erziehung sind regelmäßig Angelegenheiten der Alltagsorge und werden von demjenigen Elternteil entschieden, bei dem das Kind lebt.

Das OLG Dresden<sup>14</sup> führte in einer Entscheidung aus, bei welchen Angelegenheiten es sich um solche des täglichen Lebens handelt, in denen der Elternteil, bei dem das Kind lebt, allein entscheiden kann (s. oben 3.) Im entschiedenen Fall stritten die Eltern um Frisur, Wochenendaktivitäten und Urlaub des Kindes. Das Gericht übertrug das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter mit der Folge, dass dem Vater hinsichtlich dieser Fragen kein Mitentscheidungsrecht mehr zusteht.

10 Siehe beispielsweise OLG Stuttgart FamRZ 1999, 39; OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1042; OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 186; AG Hannover FamRZ 2001, 846; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 567; OLG Frankfurt OLG-Report 2002, 206; AG Holzminden FamRZ 2002, 560; BGHZ 20, 315; BVerfG FamRZ 2004, 1015; KG Berlin Kind-Prax 2005, 72; OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 486; OLG Dresden FamRZ 2007, 923; OLG München FamRZ 2008, 1103; OLG Brandenburg FuR 2009, 624; OLG Brandenburg, 22.10.2009, 9 WF 261/09; OLG Zweibrücken FamRZ 2010, 138; OLG Köln FamRZ 2010, 138.

11 Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1999, 39; OLG Zweibrücken OLGR Zweibrücken 2000, 493; AG Bad Iburg FamRZ 2000, 1036; OLG Düsseldorf 05.08.2003, II-6 UF 57/03; OLG Brandenburg FuR 2009, 624; OLG Köln FamRZ 2010, 138.

12 OLG Brandenburg, 13.10.2009, 10 UF 43/09; OLG Brandenburg, 29.10.2009, 19 UF 93/09; OLG Brandenburg FamRZ 2009, 1759.

13 Vgl. OLG Dresden FamRZ 2007, 923.

14 OLG Dresden FamRZ 2007, 923.

## 6 Bedeutung des Erziehungsstils

### 6.1 Beispiele aus der Rechtsprechung

Einige im Rahmen einer Recherche in der Datenbank für Gerichtsentscheidungen juris ermittelte Beispiele für veröffentlichte familiengerichtliche Entscheidungen, in denen unterschiedliche Erziehungsstile der Eltern ausdrücklich thematisiert wurden, sollen hier dargestellt werden.<sup>15</sup>

– *OLG Karlsruhe 09.08.1999*<sup>16</sup>:

Das OLG Karlsruhe hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Elternpaar sich trennte und die Mutter mit den drei Kindern aus dem gemeinsamen Haus auszog. Sie begründete ihren Antrag auf Übertragung der Alleinsorge „damit, dass ein gemeinsames Sorgerecht im Hinblick auf die Entwicklung der persönlichen Beziehung zwischen den Eltern nicht möglich erscheine. [...] In Erziehungsfragen gingen die Ansichten der Eltern auseinander.“ Neben anderen Gründen trug die Mutter vor, dass die Eltern sehr unterschiedliche Erziehungsstile hätten, was sich zum Beispiel in ihren unterschiedlichen Auffassungen über die Erfüllung von Pflichten zeige.

Das Familiengericht hatte der Mutter die Alleinsorge übertragen; das OLG Karlsruhe hob die Entscheidung auf und begründete dies unter anderem so: „Die unterschiedlichen Erziehungsstile der Eltern und ihre Einstellungen zur Pflichterfüllung stehen einer Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht entgegen. Diese unterschiedlichen Auffassungen waren bereits vor der Trennung der Familie vorhanden und wären auch bei einer Fortführung des gemeinsamen Familienlebens problematisch geblieben.“ Allein maßgeblich war für das Gericht, dass im Rahmen einer Prognose festzustellen war, dass die Eltern sich in Zukunft würden hinreichend einigen können, wenn es um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehe.

– *OLG Dresden 09.02.2007*<sup>17</sup>

Das OLG Dresden änderte eine Entscheidung der Vorinstanz insofern ab, als der Mutter als betreuendem Elternteil nicht das komplette Sorgerecht, sondern lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht zur alleinigen Ausübung übertragen wurde. Das Sachverständigengutachten hatte ergeben, dass der Vater durch zugleich liebevolle und konsequente Hinwendung in der Lage sei, das Kind besonders gut zu fördern. Allerdings fördere auch die Mutter die Entwicklung des Kindes, auch wenn sie einen eher strengen und „derb-draufgängerischen“ Erziehungsstil pflege. Das Gericht zweifelte nicht daran, dass beide Elternteile in der Lage sind, das Kind angemessen zu versorgen und zu erziehen. Eine Übertragung der Alleinsorge auf einen der Elternteile sei nicht erforderlich gewesen, da die Differenzen ohnehin nur in Bereichen der Alltagssorge bestünden und daher eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter ausreichend sei, „zumal die Parteien Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, wie die Wahl der Bildungseinrichtung oder Regelungen zum Umgang, zuletzt einvernehmlich getroffen haben.“

---

15 Der ausdrücklich so bezeichnete Erziehungsstil als Streitpunkt zwischen den Eltern war in kaum einer Entscheidung aufgeführt.

16 2 UF 63/99, NJW-RR 2001, 507.

17 20 UF 799/06, FamRZ 2007, 923.

– OLG Frankfurt 16.12.2011<sup>18</sup>

Das OLG Frankfurt übertrug das alleinige Sorgerecht dem Vater, nachdem zuvor bereits der Mutter Teilbereiche des Sorgerechts entzogen und eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet worden war. Laut Sachverhalt hatten die Eltern unterschiedliche Erziehungsziele, die Mutter ist wenig konsequent und hat darüber hinaus psychische Probleme. Vorangegangen war, dass die Kinder im Haushalt der Mutter lebten, die von ihrem späteren Ehemann misshandelt wurde, weshalb die Kinder in Obhut genommen worden waren. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lebte die ältere Tochter in einer Wohngruppe, die jüngere war zum Vater gezogen. Das Gericht beurteilte die Mutter als erziehungsungeeignet unter anderem deshalb, weil sie den Kindern unrealistische Zukunftsperspektiven vorgab. Der Vater benötige zwar ebenfalls Unterstützung durch das Jugendamt, nehme diese aber bereitwillig an.

– Brandenburgisches Oberlandesgericht 19.06.2012<sup>19</sup>

Die nicht miteinander verheirateten Eltern trennten sich; die Mutter zog mit dem Kind aus. Beide Elternteile lebten mittlerweile mit neuen Partnern und deren Kindern zusammen. Von Beginn an gab es Streitigkeiten über den Aufenthaltsort des Kindes. In einem Verfahren vor dem Familiengericht wurde dem Vater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen und der Mutter ein Umgangsrecht jede zweite Woche von Donnerstag bis Dienstag gewährt. Zuvor war im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches ein Wechselmodell vereinbart worden, in Rahmen dessen das Kind weiterhin den Kindergarten am Ort des Vaters besuchen sollte. Die Mutter brachte das Kind jedoch nicht dorthin. Sie trug vor: „Der Vater könne sich aufgrund seiner Arbeitszeit selbst nicht ausreichend um S... kümmern. Er erziehe S... mit Schlägen, dies gehöre zu seinem Erziehungsstil. Er beeinflusse S... die schon zu ihr gesagt habe: ‚Papa darf nicht wissen, dass ich hier schon Freunde habe.‘ Der Vater lasse der Tochter alles durchgehen und sei nicht konsequent, er schnalle das Kind im Pkw nicht an und lasse es im Kofferraum mitfahren. Zudem Sorge er sich nicht um die Gesundheit von S.... Er behandle die Neurodermitis nicht mit der Spezialsalbe und lasse das Kind ohne Rücksicht auf seine Allergien alles essen. [...] Der Engel, den sie dem Kind mitgegeben habe, solle dem Schutz und Trost des Kindes dienen. Keineswegs habe er S... beobachten und der Mutter alles übermitteln sollen. S... weise eine soziale Entwicklungsverzögerung auf, weshalb ihr geraten worden sei, das Kind in eine Flexklasse einzuschulen. Eine solche gebe es nur in B... S... nässe vor allem beim Vater noch immer ein, der sie sodann unter Druck setze. Der Vater unterhalte sich mit seiner Lebensgefährtin abfällig über sie. S... könne dies mithören und deshalb oft nicht einschlafen.“ Außerdem sperre der Vater das Kind ein und schlage es. Der Vater war hingegen der Ansicht, dass er sich ausreichend um das Kind kümmere, die Mutter vielmehr hinsichtlich der Gesundheit des Kindes überfürsorglich (re)agiere und darüber hinaus den Vater schlechtmache.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass bei keinem der Elternteile entscheidende Erziehungsdefizite vorlägen, insbesondere habe sich der Verdacht der körperlichen Gewalt gegen das Kind durch den Vater nicht bestätigt. Der Vater hatte zwar zugegeben, dass er dem Kind manchmal einen Klaps gebe, allerdings sei er offen gewesen für eine entsprechende Beratung des Jugendamts dahingehend, dass dies kein adäquates Erziehungsmittel sei, und Anhaltspunkte für danach stattfindende inadäquate Erziehungsmittel lägen nicht mehr vor. Die Mutter sei im Bereich der Gesundheitsfürsorge oft überängstlich und bringe das Kind sehr häufig zum Arzt. Seit das Kind beim Vater lebe, sei es gesünder und vertrage auch das reguläre Essen in der Kindertagesstätte ohne

18 4 UF 158/10, FamFR 2012, 359.

19 10 UF 42/12, BIWohlfPfl 2012, 195.



Schwierigkeiten. Ausschlaggebendes Kriterium für das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vaters war für das Gericht am Ende die Kontinuität des Lebensortes des Kindes, das seit nunmehr einem Jahr beim Vater lebte.

– *AG Hannover 11.04.2014*<sup>20</sup>:

Die Eltern lebten nach ihrer Trennung nebeneinander in Doppelhaushälften; die Kinder lebten nach verschiedenen Modellen in dem einen oder anderen Haushalt. Nachdem der 16-jährige Sohn den Wunsch geäußert hatte beim Vater zu leben, da die Mutter ihn zu sehr kontrolliere, beantragte dieser das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Mutter hielt dem entgegen, dass der Vater „dem Sohn keine hinreichenden Grenzen in der Erziehung setzen würde, insbesondere in Bezug auf den ‚suchtartigen‘ Gebrauch des Computers durch den Sohn lasse der Vater dem Sohn zu viel Freiheiten. Die Mutter ist der Auffassung, dass R. klare Grenzen gesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass er auch den seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss (Abitur) schaffen wird. Insoweit hält die Mutter auch den zeitweisen Entzug von Handy und Computer für gerechtfertigt. Der Vater ist demgegenüber der Auffassung, dass eine Änderung im Verhalten des Sohnes nicht über Verbote, sondern nur über das Erreichen seiner Einsichtsfähigkeit erlangt werden könne. So müsse R. in anderen Bereichen gestärkt werden, damit er nicht mehr so viel Zeit am Computer verbringt.“ Das Gericht hielt fest, dass nicht abzusehen sei, welcher Erziehungsstil letztlich besser für den Jugendlichen sei. Maßgeblich für die Bestätigung des Antrags des Vaters und die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf diesen sei der klar dahingehend geäußerte Wille des Sohnes.

## 6.2 Fazit

In allgemeinen Erziehungsfragen entscheidet derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt. Daher ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Personensorge der Schlüssel zur Durchsetzung des Erziehungsstils eines Elternteils. Nichtsdestotrotz kann aber auch der andere Elternteil, in dessen Haushalt sich das Kind im Rahmen von Umgangskontakten aufhält, Einfluss nehmen und in Fragen der täglichen Betreuung selbst entscheiden.

Aus den dargestellten gerichtlichen Entscheidungen wird deutlich, dass Fragen der Erziehung und der Erziehungsstil zwar Anlass für Streitigkeiten zwischen den Elternteilen sein können und häufig sind, dass dies allein aber rechtlich kaum ein entscheidendes Kriterium ist, solange es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Unterschiedliche Erziehungsstile wirken in alle Teilbereiche der elterlichen Sorge. Streiten sich die Eltern über unterschiedliche Erziehungsstile, kann dies dazu führen, dass es an der notwendigen Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft mangelt. Da jedoch durch Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts die meisten Probleme gelöst werden können, wird diese in der Regel als milderer geeignetes Mittel im Gegensatz zur Aufhebung der gesamten gemeinsamen elterlichen Sorge gewählt, um die Konflikte zu beenden. Im Übrigen müssen die Eltern – und das Kind – mit den unterschiedlichen Erziehungsstilen leben.

*Verf.: Diana Eschelbach, Projektmitarbeiterin im Dialogforum Pflegekinderhilfe der IGfH/Doktorandin am MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik/Gutachterin für das DJuF/freie Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht, E-Mail: eschelbach@email.de*